

Beratender Ausschuss für Bioethik

Gutachten Nr. 16 vom 25. März 2002 über die Verweigerung der Bluttransfusion durch Anhänger der Zeugen Jehovas

Anfrage vom 3. Februar 1999

von Herrn Ph. Gadisseux, Vorsitzender des Ethikrates des Spitalzentrums Mouscron

über die Haltung, die angesichts der Verweigerung der Bluttransfusion durch Anhänger der Zeugen Jehovas, Kinder und Erwachsene, einzunehmen ist

INHALT DES GUTACHTENS

1. Einleitung
2. Zustimmung nach vorheriger Information und Recht auf Verweigerung der Behandlung
 - 2.1. Achtung der Autonomie des Patienten
 - 2.2. Autonomie im Vergleich zu anderen Werten
 - 2.3. Voraussetzungen für die Ausübung der Autonomie
 - 2.3.1. *Urteilsfähigkeit*
 - 2.3.2. *Persönliche Werte und Lebensplanungen*
 - 2.3.3. *Grenzen der Analyse der Urteilsfähigkeit*
 - 2.3.4. *Freie und bewusste Wahl*
3. Die Zeugen Jehovas
 - 3.1. Glaubensfragen
 - 3.2. Organisationsstruktur der Zeugen
 - 3.3. Schwankung der Positionen
 - 3.4. Bluttransfusionen bei den Zeugen Jehovas
4. Die Bluttransfusion: geschichtlicher Überblick
5. Verweigerung der Behandlung durch volljährige Zeugen Jehovas
6. « Vermutete » Verweigerung der Behandlung durch volljährige Zeugen Jehovas
7. Verweigerung der Behandlung bei minderjährigen Zeugen Jehovas und durch minderjährige Zeugen Jehovas
 - 7.1. Urteilsunfähige minderjährige Zeugen Jehovas
 1. *Eine ausführliche Konsultierung mit den Eltern ist unmöglich*
 2. *Eine ausführliche Konsultierung mit den Eltern ist möglich*
 - 7.2. Urteilsfähige minderjährige Zeugen Jehovas
 - 7.3. Ethische Argumente bezüglich minderjähriger Zeugen Jehovas
 - 7.4. Kompetenz und Autonomie urteilsfähiger minderjähriger Zeugen Jehovas
8. Autonomie : französische und angelsächsische Sichtweise
9. Empfehlungen

[...Das vollständige Gutachten in Französisch und Niederländisch finden Sie auf der Internetseite www.health.belgium.be/bioeth - Rubrik Gutachten / avis / advies]

9. Empfehlungen

Selbstverständlich gelten die nachfolgenden Empfehlungen nur für lebensnotwendige Transfusionen. Die Patienten haben stets das völlige Recht, nicht-lebensrettende Eingriffe abzulehnen. Eine Ausnahme soll jedoch für einwilligungsunfähige Minderjährige gemacht werden. Der Arzt soll alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und immer die seine Entscheidung motivierenden Elemente in die Krankenakte aufnehmen.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind nicht als strenge Beurteilungsregeln aufzufassen, sondern entsprechend der vorliegenden Situation flexibel anzuwenden. Strenger Formalismus und übertriebener Juridismus sind bei jeder ethischen Beurteilung zu vermeiden.

1.

Im Fall **einwilligungsfähiger, volljähriger** Zeugen Jehovas ist der *Arzt* dazu *verpflichtet*, die Verweigerung einer lebensnotwendigen Bluttransfusion selbst dann zu respektieren, wenn dies zum Tod des Patienten führt.

Dabei sollen allerdings die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Patient soll ausdrücklich an der Verweigerung festhalten, nachdem er über die Folgen aufgeklärt wurde;
- der Patient soll die Gelegenheit zu einem individuellen Gespräch mit dem Arzt erhalten, damit sein Wille in einer ruhigen und unabhängigen Umgebung konstatiert werden kann;
- der Arzt soll dem Patienten eine **Erklärung** zur Unterschrift vorlegen, in der die Ablehnung der Bluttransfusion festgehalten wird;
- Der Arzt soll diese Erklärung in die Krankenakte des Patienten aufnehmen;
- Der Patient darf an keiner psychiatrischen Pathologie erkrankt sein, die seine Urteilsfähigkeit gerade im Bereich der Verweigerung der Bluttransfusion beeinträchtigt;
- Der Patient soll eine tatsächliche Urteilsfähigkeit aufweisen. Dies soll aus einer Untersuchung nach der Fähigkeit des Patienten, die Folgen seiner Verweigerung einzusehen und eine oder mehrere Gründe für seine Ablehnung anzugeben, hervorgehen.

Nachdem die Verweigerung einer lebensrettenden Bluttransfusion festgestellt wurde, kann der Arzt die weitere Behandlung des Patienten ablehnen und ihn an einen Kollegen überweisen, es sei denn, dass dies der Zustand des Patienten nicht erlaubt.

2.

Im Fall **volljähriger, einwilligungsunfähiger** Zeugen Jehovas darf die Ablehnung einer Bluttransfusion durch die Angehörigen oder andere Begleitpersonen nie ausreichen.

Der Arzt *darf* die Verweigerung einer lebensrettenden Bluttransfusion respektieren, wenn eine ausreichend rezente schriftliche Willenserklärung vorliegt, die im vollen Bewusstsein vom Patienten verfasst und unterschrieben wurde. Einige Mitglieder des Komitees vertreten die Meinung, dass der Arzt sogar dazu *verpflichtet* ist, diese schriftliche Willenserklärung zu respektieren. Nach Auffassung anderer Mitglieder handelt es sich dabei um keine Pflicht, sondern darf der Arzt diese *Willenserklärung als ein widerlegbares Anzeichen des Willens des Patienten sehen*. Wenn sich zum Beispiel aus Aussagen Dritter herausstellen sollte, dass der Patient Bedenken über die Glaubenssätze der Zeugen oder Zweifel darüber geäußert hat, wie er in ernsten, eine Bluttransfusion fordernden Situationen handeln würde, darf die schriftliche Erklärung als ungültig betrachtet werden.

3.

Im Fall **einwilligungsunfähiger, minderjähriger Patienten**, deren Eltern einer lebensrettenden Bluttransfusion nicht zustimmen, darf der Arzt dem Elternwunsch *nicht* ohne weiteres Folge leisten.

Dabei sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) in Notfällen

- Falls möglich soll der Arzt die Aussagen von zwei unabhängigen Kollegen einholen, aus denen sich deutlich herausstellt, dass die Bluttransfusion lebensnotwendig ist (ein Dreiergremium);
- Beharren die Eltern auf ihrem Standpunkt, soll der Arzt die Staatsanwaltschaft kontaktieren und ihr seine Entscheidung mitteilen.

b) in Fällen ohne Dringlichkeit:

- Der Arzt soll sich solange mit den Eltern beratschlagen, bis eine Einigung gefunden wurde. Genauer gesagt soll er prüfen, ob sich die Eltern mit dem Entschluss eines Dreiergremiums abfinden können;
- Ist der Arzt der Auffassung, dass das Beratschlagungsverfahren gescheitert ist und dass die lebenswichtigen Interessen des Kindes unzureichend geschützt seien, soll er die Staatsanwaltschaft informieren, damit eine Erziehungsbeistandschaftsmaßnahme ergriffen werden kann.

4.

Bei **einwilligungsfähigen, minderjährigen Patienten** sind die Mitglieder des Komitees der Auffassung, dass davon auszugehen ist, dass von der persönlichen Umgebung des Patienten ein erheblicher Druck ausgeübt wird.

Einige Mitglieder des Komitees vertreten die Meinung, dass der Arzt die Ablehnung des Minderjährigen respektieren *darf*, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Minderjährige soll eine eindeutige, zu prüfende Urteilsfähigkeit besitzen;
- der Arzt soll sich der Tatsache vergewissern, dass der Minderjährige wirklich freiwillig für die Ablehnung der Behandlung entscheidet. Dies soll vorzugsweise während eines individuellen Gesprächs erfolgen;
- Bleiben unbehebbarer Zweifel an der Urteilsfähigkeit des Minderjährigen bestehen, soll der Arzt die gleichen Maßnahmen ergreifen als für einwilligungsunfähige Minderjährige.

Andere Mitglieder sind der Auffassung, dass der Arzt die Verweigerung einer lebensrettenden Bluttransfusion durch einen minderjährigen, einwilligungsfähigen Zeugen Jehovas *nicht* respektieren *darf*.

Das Gutachten wurde im verkleinerten Ausschuss 99/1-2000 vorbereitet, der wie folgt zusammengesetzt war:

Gemeinsame Vorsitzende	Gemeinsame Berichterstatter	Mitglieder	Vorstandsmitglied
A. André	A. André	B. Broeckart	M. Roelandt
F. Mortier	F. Mortier	E. De Groot Y. Galloy	
		G. Verdonk J. Dalcq-Depoorter	

Mitglied des Sekretariats:

M. Bosson

Angehörte Experten:

Luca Toffoli, Krankenhausverbindungsausschuss der christlichen Kongregation der Zeugen Jehovas

Marcel Gillet, Diener des Evangeliums, Pressestelle der Zeugen Jehovas

Tom Balthazar, Lehrbeauftragter für Medizinrecht an der Uni Gent

Katrien François, Kardiologe/Chirurg am UZ-Gent

Jean-Marie Bastin, Lysiane Wanufel, Christian Remouchamps, ehemalige Zeugen Jehovas

Maurice Lamy, Professor an der Universität Lüttich, Leiter der Narkose-Reanimationsabteilung am CHU Lüttich

Die Arbeitsunterlagen des verkleinerten Ausschusses 99/1-2000 - Fragen, persönliche Eingaben der Ausschussmitglieder, Sitzungsprotokolle, eingesehene Dokumente - werden als „Annexes 99/1-2000“ im Dokumentationszentrum des Ausschusses aufbewahrt, wo sie eingesehen und kopiert werden können.